



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Besuchsbericht**

**Polizeireviere Reutlingen und Weinheim, Polizeige-  
wahrsam des Polizeipräsidioms Stuttgart**

**Besuch vom 16. - 17. Juni 2016**

**Az.: 232-BW/I/16**

## **Inhalt**

<b>A</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
I	Besuchsablauf.....	2
II	Informationen zu den besuchten Einrichtungen.....	3
<b>B</b>	Positive Beobachtungen.....	3
<b>C</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Fixierungen.....	4
1	Allgemein.....	4
2	Gründe der Fixierung.....	5
II	Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle.....	5
III	Gewahrsamsbuch.....	5
1	Allgemein.....	5
2	Belehrung.....	6
IV	Videüberwachung.....	7
V	Ärztliche Schweigepflicht.....	7
VI	Matratzen.....	8
VII	Brandmelder.....	8
VIII	Beleuchtung.....	9
IX	Rufanlage.....	9
X	Betretten von Gewahrsamsräumen ohne Anklopfen.....	9
<b>D</b>	Weiteres Vorgehen.....	9

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

#### **I Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 16. und 17. Juni 2016 unangekündigt die Polizeireviere Reutlingen und Weinheim sowie den Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart. Die Besuchsdelegation traf am 16. Juni 2016 gegen 16:00 Uhr im Polizeirevier Reutlingen ein.

Am folgenden Tag traf die Besuchsdelegation gegen 6:00 Uhr im Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart ein. Anschließend suchte die Länderkommission das Polizeirevier Weinheim gegen 11:00 Uhr auf.

In den Eingangsgesprächen erläuterte die Besuchsdelegation jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie die polizeilichen Gewahrsamsbereiche und nahm Einsicht in die Gewahrsamsbücher.

Der Besuchsdelegation standen während der Besuche verschiedene Ansprechpartnerinnen und -partner für Rückfragen zur Verfügung.

## II Informationen zu den besuchten Einrichtungen

Der Gewahrsamsbereich des Polizeireviers Reutlingen verfügt über sechs Einzelgewahrsamsräume, von denen vier videoüberwacht werden können. Es befanden sich im Jahr 2015 insgesamt 221 Personen in Gewahrsam, im Jahr 2016 bis zum Besuchstag 125 Personen. Zum Zeitpunkt des Besuches war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

Der Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart verfügt über 33 Gewahrsamsräume (davon 20 Einzelgewahrsamsräume), die zum Teil videoüberwacht werden können. Es befanden sich im Jahr 2015 insgesamt 3.827 Personen in Gewahrsam, im Jahr 2016 bis zum Besuchstag 1.999 Personen. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich drei Personen in Gewahrsam. Die Länderkommission hatte die Möglichkeit, mit einer in Gewahrsam genommenen Person zu sprechen, als diese entlassen wurde.

Das Polizeirevier Weinheim verfügt über vier Einzelgewahrsamsräume, wovon einer videoüberwacht werden kann. Es befanden sich 2015 und 2016 bis zum Besuchstag insgesamt 145 Personen in Gewahrsam. Zum Zeitpunkt des Besuches war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

## **B Positive Beobachtungen**

Die Länderkommission begrüßt, dass im Polizeirevier Reutlingen der Großteil der Polizeibeamtinnen und -beamten Namensschilder aus Stoff trägt, die mit einem Klettverschluss an der Uniform befestigt sind. Im Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart werden keine Namensschilder getragen, mit der Begründung, dass diese aus Metall seien. Es werde aber der Name der handelnden Polizeibeamtinnen und -beamten auf Nachfrage angegeben.

Positiv bewertet die Länderkommission die Schamwände im Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart, die den Toilettenbereich des jeweiligen Gewahrsamsraumes abtrennen. Damit ist dieser weder durch den Türspion noch durch die Videokamera einsehbar. Die Schamwände sind nicht bis zum Boden durchgängig. Damit bleibt gewährleistet, dass beispielsweise eine ohnmächtige Person hinter der Schamwand erkennbar bleibt.

Die Länderkommission begrüßt, dass im Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart besondere Rücksicht auf das Schamgefühl der in Gewahrsam genommenen Personen bei der Zugangsuntersuchung genommen wird. Die Zugangsuntersuchung findet in einem separaten Raum statt, der über einen zusätzlichen, mit einem Vorhang abtrennbaren, Nebenraum verfügt. Dieser wird immer dann abgetrennt, wenn eine Entkleidung im Einzelfall notwendig wird. Diese Praxis gewährleistet die Sicherheit der Polizeibeamtinnen und -beamten ohne mehr als eine Polizeibeamtin oder einen -beamten an einer Entkleidung beteiligen zu müssen.

## C Feststellungen und Empfehlungen

### I Fixierungen

#### 1 *Allgemein*

Im Polizeirevier Reutlingen wird in wenigen Fällen und dann mit metallenen Handfesseln fixiert. In den Gewahrsamsräumen befinden sich jeweils zwei, in die Wand eingelassene, ringförmige Halterungen, die zur Fixierung verwendet werden können. Ein Ruftonknopf, mit dem eine fixierte Person bei Bedarf Hilfe herbei holen kann, befindet sich neben der Eingangstür der Gewahrsamsräume. Dieser ist lediglich für eine groß gewachsene Person, die nur an einer Gliedmaße fixiert ist, erreichbar. Sofern eine Fixierung zur Anwendung kommt, erfolgen regelmäßige Kontrollen. Eine Sitzwache, welche beispielsweise im Justizvollzug bei Fixierungen standardmäßig durchgeführt wird, findet nach Auskunft des Revierleiters nicht statt.

Die Länderkommission ist der Ansicht, dass in Polizeidienststellen keinerlei Fixierungen mehr vorgenommen werden sollten. Eine Fixierung stellt für die betroffene Person eine der einschneidendsten Maßnahmen dar und birgt ein hohes Maß an Gesundheitsgefährdung und Verletzungsrisiko, weshalb sie beispielsweise im Justizvollzug an hohe Anforderungen hinsichtlich Anordnung und Durchführung gebunden ist. Fixierungen sollten daher grundsätzlich nur im medizinischen Umfeld vorgenommen werden.

Aufgrund der bestehenden Risiken fixieren sowohl die Bundespolizei sowie die Landespolizei des Saarlandes, Schleswig-Holsteins und Thüringens nach eigenen Angaben nicht mehr. Personen, die fixiert werden müssten, werden in psychiatrische Kliniken überstellt. Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) empfahl anlässlich seines Besuches des Polizeipräsidiums Köln, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.<sup>1</sup>

Im Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart wird beispielsweise lediglich an einem sogenannten Transportgürtel aus Leder gefesselt und nicht an festen Gegenständen fixiert. Es fanden sich keine Fixiervorrichtungen in den Gewahrsamsräumen. Das Polizeirevier Weinheim fixiert nach Aussage des stellvertretenden Revierleiters nicht mehr, sondern wendet lediglich Hand- und Fußfesseln an.

Solange noch Fixierungen in Polizeidienststellen durchgeführt werden, sollten diese zwingend mit einem Gurtsystem und im Beisein einer Sitzwache durchgeführt werden. Dies ist nach Ansicht der Länderkommission aufgrund der hohen Gesundheitsgefährdung und des Verletzungspotentials erforderlich. Bereits Nr. 4.6 Abs. 2 S. 2 der Gewahrsamsordnung des Polizeipräsidiums Reutlingen schreibt bei Fesselung oder Fixierung vor, dass „*die Möglichkeit zur Betätigung der Zellenrufanlage oder eine ständige Beobachtung gewährleistet sein*“ muss. Erbricht die fixierte Person (z.B. aufgrund Alkohol- oder Drogenintoxikation), so kann dies zum Ersticken durch das eigene Erbrochene führen. Eine erforderliche sekundenschnelle Reaktion einer Polizeibeamtin oder eines -beamten ist bei einer unregelmäßigen Kontrolle und Nichterreichbarkeit des Ruftonknopfes nicht gewährleistet.

Hinsichtlich des im Polizeipräsidium Stuttgart besichtigten Transportgürtels aus Leder mit metallenen Handfesseln regt die Länderkommission an, eine Alternative zu metallenen Handfesseln zu finden, da diese eine hohe Verletzungsgefahr in sich bergen.

---

<sup>1</sup> Vgl. CPT/Inf (2012) 6, Rn. 29.

## 2 Gründe der Fixierung

Die der Länderkommission im Nachgang zur Verfügung gestellte Dokumentation des Polizeireviers Reutlingen weist als Grund für eine Fixierung immer wieder „Aggressivität“ aus. Daneben wird in anderen Fällen auch der Grund „Eigengefährdung“ genannt, so dass davon auszugehen ist, dass mit „Aggressivität“ keine Eigengefährdung gemeint ist.

Gemäß Nr. 4.6 der Gewahrsamsordnung des Polizeipräsidiums Reutlingen i.V.m. Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes zu § 52 Abs. 1 PolG dürfen Fesselungen nur bei Widerstand, Flucht- oder Selbstmordgefahr, Selbstschädigung oder beim Transport angewendet werden. Der hier einzig in Betracht kommende Widerstand liegt bei Gewalt gegen Sachen nur dann vor, wenn diese zumindest mittelbar gegen eine Person wirkt.<sup>2</sup> Die Länderkommission bezweifelt, dass eine mittelbare Wirkung gegen die Polizeibeamtinnen oder –beamten des Gewahrsams bei Aggressivität im Gewahrsamsraum vorliegt. Solange keine Selbstschädigung bejaht werden kann, sind die Voraussetzungen für eine Fixierung in diesem Fall aus Sicht der Länderkommission nicht gegeben.

## II Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle

Nach Auskunft des Revierleiters Reutlingen werden Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen oder –beamte bei der Kriminalpolizei Esslingen bearbeitet, die organisatorisch zum Polizeipräsidium Reutlingen gehört. Die Gewahrsamsleiterin des Polizeigewahrsams Stuttgart teilte mit, dass Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen und –beamte in einem eigenständigen Dezernat des Polizeipräsidiums Stuttgart bearbeitet würden.

Um möglichen Übergriffen von Polizeibeamtinnen und –beamten auf in Gewahrsam genommene Personen vorzubeugen, ist die Existenz einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle von besonderer Bedeutung. Nur wenn eine solche Stelle als unabhängig wahrgenommen wird, bietet sie für Opfer von Übergriffen eine vertrauenswürdige Anlaufstelle. Eine im gleichen Polizeipräsidium wie das Gewahrsam angesiedelte Dienststelle der Kriminalpolizei oder ein eigenständiges Dezernat im gleichen Polizeipräsidium bergen die Gefahr, nicht als vertrauenswürdig wahrgenommen zu werden.

Die Länderkommission hat die Problematik bereits in ihrem Jahresbericht 2015 dargelegt und empfiehlt, unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen einzurichten, die neben Betroffenen auch Polizeibeamtinnen und –beamten, die Zeuge eines Übergriffes durch eine Kollegin oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnet, diesen unter Umgehung des Dienstweges anzuzeigen.

## III Gewahrsamsbuch

### 1 Allgemein

In allen besuchten Dienststellen wurden unterschiedlich strukturierte Gewahrsamsbücher verwendet. In den Gewahrsamsbüchern der Polizeireviere Reutlingen und Weinheim waren keine regelmäßigen Kontrollen der Gewahrsamsräume dokumentiert. Nach Aussage der Revierleiter werden Kontrollen bei Bedarf durch Videoüberwachung ersetzt. Im Polizeirevier Weinheim fehl-

---

<sup>2</sup> Fischer, StGB-Kommentar (58. Auflage), § 113, Rn. 23.

ten Angaben dazu, ob ein Richter benachrichtigt wurde, sowie Angaben über den Entlassungszeitpunkt.

Grundsätzlich dient die vollständige Erfassung relevanter Angaben im Gewahrsamsbuch dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen, aber auch dem der Polizeibeamtinnen und -beamten. Das Gewahrsamsbuch sollte daher alle notwendigen Informationen enthalten, die Personen in Gewahrsam und ihre Behandlung betreffen, und dabei möglichst selbsterklärend sein. Die Länderkommission empfiehlt, ein umfassendes und in allen Polizeidienststellen Baden-Württembergs einheitliches Gewahrsamsbuch zu führen. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches sollte regelmäßig durch einen Vorgesetzten geprüft werden.

Unter Verweis auf Nr. 4.3 der Gewahrsamsordnung des Polizeipräsidiums Reutlingen empfiehlt die Länderkommission, die Kontrollen der Gewahrsamsräume in regelmäßigen Abständen persönlich durch Polizeibeamtinnen oder -beamte durchzuführen und die Kontrollzeiten im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren. Die Videüberwachung darf in keinem Fall die regelmäßige direkte Kontrolle der Gewahrsamsräume durch die diensthabenden Polizeibeamtinnen und -beamten ersetzen. Sie kann diese allenfalls ergänzen.

Die Länderkommission bittet darüber hinaus um Mitteilung zum Stand der Einführung eines elektronischen Wachbuches. Nach Auskunft der Gewahrsamsleiterin im Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart werde derzeit die Einführung geprüft. Hieran war zu einem früheren Zeitpunkt bereits das Polizeirevier Weinheim nach eigener Aussage beteiligt.

## 2 Belehrung

Die Dokumentation der tatsächlich durchgeführten Belehrungen in Gewahrsam genommener Personen war im Polizeirevier Reutlingen lückenhaft. Aus dem Gewahrsamsbuch und den parallel geführten Akten zur Einlieferung ergab sich nicht eindeutig, ob eine Belehrung tatsächlich erfolgt ist. Es wurde nicht immer angekreuzt, ob bei Festnahme belehrt oder die Belehrung bei Entlassung nachgeholt wurde, obwohl hierfür Felder vorgesehen waren.

Das der Länderkommission während des Besuches bereitgestellte Belehrungsformular, das in allen besuchten Polizeidienststellen genutzt wird, enthielt darüber hinaus keinen Hinweis auf die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes und liegt bisher lediglich auf Deutsch vor. Die Länderkommission nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass in allen besuchten Polizeidienststellen in Gewahrsam genommene Personen bei Festnahme einer Ärztin oder einem Arzt im Krankenhaus oder einem Vertragsarzt vor Ingewahrsamnahme vorgeführt werden.

Im Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart werden Belehrungen nicht im Gewahrsamsbuch dokumentiert, da hierfür keine Felder vorgesehen sind. Eine Information über die erfolgte Belehrung werde nach Auskunft der Gewahrsamsleiterin elektronisch abgelegt. Darüber hinaus wird jedem Betroffenen bei Entlassung ein schriftliches Belehrungsformular ausgehändigt.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass eine Person bei einer freiheitsentziehenden Maßnahme, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolgt, vollumfänglich schriftlich über ihre Rechte aufgeklärt wird. Hier ist neben dem Recht auf Benachrichtigung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen, auf Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes auch die Hinzuziehung eines Arztes oder einer Ärztin hervorzuheben. Um bei Aufnahme in den Gewahrsam nachvollziehen zu können, ob die betroffene Person vollumfänglich über ihre Rechte aufgeklärt wurde, sollte dokumentiert werden, ob und wann eine Belehrung durchgeführt wurde.

Die Länderkommission regt darüber hinaus an, das Belehrungsformular auch in die von in Gewahrsam genommenen Personen am häufigsten gesprochenen Sprachen zu übersetzen. Nach Angaben des Revierleiters des Polizeireviers Reutlingen sei eine Übersetzung in Vorbereitung.

#### IV Videoüberwachung

Alle besuchten Polizeidienststellen verfügen über mit Videokameras ausgestattete Gewahrsamsräume. Bei einer Kamera im Polizeirevier Reutlingen ist durch ein rotes Licht an der Kamera ersichtlich, ob sie ein- oder ausgeschaltet ist. Ansonsten befanden sich im Polizeirevier Reutlingen Piktogramme außen an den Gewahrsamstüren. Im Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart wurden die Gewahrsamstüren von innen mit einem Hinweis auf die Videoüberwachung beschriftet.

Gemäß Nr. 4.4 der Gewahrsamsordnung des Polizeipräsidiums Reutlingen i.V.m. § 21 Abs. 5 PolG sind die Betroffenen auf die durchgeführte Videoüberwachung hinzuweisen. Sofern sich in Gewahrsam genommene Personen zum Teil nicht in einem Zustand befinden, der es ihnen ermöglicht, die Hinweise vor dem Gewahrsamsraum aufzunehmen, empfiehlt die Länderkommission das Anbringen von Hinweisen auch in den Gewahrsamsräumen, wie bereits im Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart geschehen. Für Personen, die kein Deutsch verstehen, sollte in allen besuchten Polizeidienststellen ein Piktogramm aufgezeichnet werden.

Eine Videoüberwachung der Gewahrsamsräume bei der Polizei ist darüber hinaus nur im begründeten und dokumentierten Einzelfall zulässig. Die dauerhafte Überwachung bedarf einer gesonderten Begründung. Die Notwendigkeit einer Einzelfallbewertung ist auch den differenzierten Vorgaben der Gewahrsamsordnung des Polizeipräsidiums Reutlingen zu entnehmen. Gemäß Nr. 4.3 der Gewahrsamsordnung *„richten sich Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen nach den Umständen des Einzelfalles. [...] Besondere Umstände (z.B. Haftunfähigkeit – vgl. Ziffer 2.1.2, Fixierung – vgl. Ziffer 4.6) können eine Verkürzung der Kontrollintervalle bis hin zu einer ständigen Beobachtung erforderlich machen.“* Eine ständige Beobachtung mit einer Videokamera ist demnach nur im Ausnahmefall, beispielsweise bei sehr stark alkoholisierten Personen zulässig. Es erscheint daher ausreichend, nur einen der Gewahrsamsräume einer Polizeidienststelle für diese Fälle mit einer Videokamera auszustatten oder die Kameras nicht ständig anzuschalten. Die Kameraüberwachung sollte zukünftig nur noch im Einzelfall angewendet werden, wobei der Einsatz entsprechend dokumentiert und begründet werden sollte. Darüber hinaus muss erkennbar sein, ob die Videoüberwachung eingeschalten ist.

Dies hatte die Länderkommission bereits anlässlich ihres Besuches des Polizeireviers Winnenden vom 29. Juli 2014 (Az.: 232-BW/I/14) empfohlen.

#### V Ärztliche Schweigepflicht

In allen besuchten Dienststellen werden nach Aussage der Bediensteten in Gewahrsam genommene Personen vor Ingewahrsamnahme auf ihre Gewahrsamstauglichkeit ärztlich untersucht. Hierbei sind nach Aussage der Gewahrsamsleiterin des Polizeigewahrsams des Polizeipräsidiums Stuttgart sowie des Revierleiters des Polizeireviers Weinheim teilweise Polizeibeamtinnen oder -beamte anwesend.

Die Anwesenheit von Polizeibeamtinnen und -beamten bei ärztlichen Untersuchungen beeinträchtigt den Aufbau einer Arzt-Patient-Beziehung und ist unter Sicherheitsaspekten nicht grund-

sätzlich erforderlich. Bereits das CPT wies bei seinem Besuch 2005 darauf hin, dass nicht zu rechtfertigen sei, wenn Polizeibeamtinnen und -beamte systematisch bei ärztlichen Untersuchungen anwesend sind.<sup>3</sup>

Auch die Länderkommission empfiehlt, genauer zu prüfen, ob Polizeibeamtinnen oder -beamte bei ärztlichen Untersuchungen zwingend anwesend sein müssen. Es sollten alternative Lösungen gefunden werden, um legitime Sicherheitserfordernisse mit dem Grundsatz der ärztlichen Schweigepflicht in Einklang zu bringen und diese zu gewährleisten.

## VI Matratzen

Die Gewahrsamsräume des Polizeireviers Weinheim sind jeweils mit einer erhöhten Holzpritsche aber ohne schwer entflammbare, abwaschbare Matratzen ausgestattet. Personen, die in Gewahrsam genommen werden, erhalten lediglich Einwegdecken. Das Innenministerium Baden-Württemberg hatte mit Schreiben vom 21. August 2013 (Ihr Zeichen: 3-0525/54) mitgeteilt, dass alle Polizeidienststellen in Baden-Württemberg angewiesen wurden, fehlende Schlafunterlagen und Decken umgehend zu beschaffen und bereitzuhalten.

Die Ausstattung der Gewahrsamsräume mit Matratzen gehört beispielsweise bei der Bundespolizei und anderen Landespolizeidienststellen bereits zur Grundausstattung und entspricht auch dem international anerkannten Standard. Sowohl der Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart als auch das Polizeirevier Reutlingen verfügen über solche Matratzen.

Auch der CPT empfahl wiederholt, beispielsweise anlässlich seines Besuches im Jahre 2010, Gewahrsamseinrichtungen mit Matratzen auszustatten.<sup>4</sup> Daraufhin forderte die Bundesregierung noch einmal alle Bundesländer zur unverzüglichen Umsetzung der schon lange bestehenden Empfehlung des CPT auf.<sup>5</sup>

Es sollten daher dringend zeitnah abwaschbare, schwer entflammbare Matratzen für alle Polizeidienststellen des Landes Baden-Württemberg angeschafft und zumindest in geringer Stückzahl vorgehalten werden, um sie Personen bei Ingewahrsamnahmen über Nacht zur Verfügung zu stellen. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald diese angeschafft wurden.

## VII Brandmelder

Die Gewahrsamsräume des Polizeipräsidiums Stuttgart und auch des Polizeireviers Weinheim waren zum Besuchszeitpunkt nicht mit Brandmeldern ausgestattet.

Dies stellt für Personen in Gewahrsam ein erhöhtes Risiko dar, da sie im Brandfall zunächst über die Gegensprechanlage Kontakt mit den Polizeibeamtinnen und -beamten aufnehmen müssen. Die Länderkommission bezweifelt auch, dass die dauerhafte Beobachtung über Videokameras der Zuverlässigkeit eines Brandmelders gleichkommt.

Die Länderkommission empfiehlt dringend das Anbringen von Brandmeldern in den Gewahrsamsräumen, um den Schutz der Personen in Gewahrsam im Falle eines Feuers zu gewährleisten.

---

<sup>3</sup> CPT/Inf (2006) 36, Rn. 28.

<sup>4</sup> CPT/Inf (2012) 6, S. 18, Rn 27.

<sup>5</sup> CPT/Inf (2012) 6, S. 17, Rn 27.



Nach Auskunft des Revierleiters wurden die Gewahrsamsräume des Polizeireviers Weinheim im Nachgang des Besuches am 27. und 28. Juni 2016 mit Brandmeldern ausgestattet.

### VIII Beleuchtung

Im Polizeirevier Weinheim kann das Licht von der Wache aus ein- oder ausgestellt werden. Die Gewahrsamsräume verfügen über keine dimmbare Beleuchtung.

Um einerseits Schlaf zu gewährleisten, andererseits aber der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen und in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung zu ermöglichen, sollten die Gewahrsamsräume mit einer dimmbaren Beleuchtung versehen werden, die in der Nacht eine nicht störende aber ausreichende Beleuchtung gewährleistet.

Im Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart sind bereits alle Gewahrsamsräume mit einer dimmbaren Beleuchtung ausgestattet. Im Polizeirevier Reutlingen können in Gewahrsam genommene Personen die Beleuchtung der Gewahrsamsräume selbst bedienen. Dies ist vor allem dann begrüßenswert, wenn das Licht bei Einlieferung angeschaltet bleibt und von der in Gewahrsam genommenen Person ausgeschaltet wird. Damit wäre gewährleistet, dass der Lichtschalter auch bei Dunkelheit leichter wieder auffindbar ist.

### IX Rufanlage

Im Polizeirevier Weinheim liegt kein Nachweis über eine regelmäßige Überprüfung der Rufanlage vor.

Die Länderkommission hebt in diesem Zusammenhang die Handhabung des Polizeireviers Reutlingen hervor. Hier wird die Funktionsfähigkeit der Rufanlage bei Belegung des Gewahrsamsraumes durch einfaches Betätigen festgestellt. Diese Praxis empfiehlt die Länderkommission auch für das Polizeirevier Weinheim.

### X Betreten von Gewahrsamsräumen ohne Anklopfen

Nach Aussage des Dienststellenleiters klopfen die Polizeibeamtinnen und -beamten im Polizeirevier Weinheim vor allem während der Nachtzeit nicht an, bevor sie einen belegten Gewahrsamsraum betreten.

Der Umgang der Polizeibeamtinnen und -beamten mit in Gewahrsam genommenen Personen sollte stets respektvoll und von Wertschätzung geprägt sein. Auch die Privat- und Intimsphäre der Betroffenen sollte ausreichend geachtet werden. Hierzu gehört aus Sicht der Länderkommission, dass sich Bedienstete zu jeder Zeit durch Anklopfen an die Gewahrsamstüren vor dem Eintreten bemerkbar machen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass sich in den Gewahrsamsräumen des Polizeireviers Weinheim offene Toiletten befinden, die beim Öffnen der Tür uneingeschränkt einsehbar sind.

## **D Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg zu den angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 14. September 2016